

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	04.12.2020	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	15.12.2020	öffentlich	Beschlussfassung

## Nutzungsordnung des Kreismedienzentrums

### I. Beschlussantrag

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag die Nutzungsordnung des Kreismedienzentrums mit Wirkung vom 01.01.2021 zu beschließen.

### II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Der Tätigkeitsfokus der Medienzentren in Baden-Württemberg hat sich in den letzten Jahren stark verschoben. Früher stand die Ausgabe von Bildungsmedien und Medientechnik an Schulen und Vereine im Landkreis im Mittelpunkt. Heute steht die Beratung und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer, medienpädagogische und medienproduktive Angebote für Lerngruppen, sowie das Angebot von Dienstleistungen für Schulen des Landkreises im Tätigkeitsfokus der Einrichtung.

Diese Weiterentwicklung, zusammen mit der Neuregelung des §2b Umsatzsteuergesetz, macht eine grundsätzliche Überarbeitung der bisherigen Verleihordnung des Kreismedienzentrums erforderlich. Eine mögliche Anpassung der neuen Nutzungsordnung kann sich bei der Konkretisierung der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der zu erbringenden Leistungen eventuell ergeben. Diese ist derzeit aber noch nicht absehbar.

Das Medienzentrum hatte eine Vielzahl von Nutzergruppen, die in ihren unterschiedlichen Ansprüchen und Tarifen nicht mehr trennscharf zu unterscheiden waren. Zudem standen die Einnahmen durch Leihgebühren in keinem Verhältnis zu dem für die Abrechnung benötigten Verwaltungsaufwand. Aus diesem Grund, und um die zentrale Zielgruppe des Medienzentrums – Schulen und Bildungsträger – nicht aus den Augen zu verlieren, haben wir als grundlegenden Schritt eine Einschränkung der Nutzungsbedingungen vorgenommen: „Der Verleih von Medien und Geräten erfolgt zum Zwecke der nichtkommerziellen Jugend- und Erwachsenenbildung im Landkreis Göppingen.“ Zudem wurde explizit „eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme“ untersagt.

Mit dieser Einschränkung der Nutzungsbedingungen kann das Medienzentrum auf die Abgabe von Entgelten durch die Nutzer grundsätzlich verzichten und eine

Kostenbeteiligung findet nur noch in den Bereichen Materialkosten für Medienprodukte statt.

Die neue Nutzungsordnung (siehe Anlage 1) ermöglicht es dem Kreismedienzentrum, sich auf seine zentralen Aufgaben zu fokussieren und rückt die im Medienzentrengesetz festgeschriebene Hauptzielgruppe, die Schulen, wieder in den Mittelpunkt. Zudem tritt das Kreismedienzentrum nicht in unnötige Konkurrenz mit bereits auf dem Markt tätigen kommerziellen Anbietern in den Bereichen Verleihetechnik und IT-Dienstleistungen.

### III. Handlungsalternative

Durch die Neufassung der Satzung über die Gebühren für öffentliche Leistungen des Landkreises Göppingen (Verwaltungsgebührensatzung) mit Wirkung zum 01.01.2020 (vergleiche BU 2019/191) ist eine eigene Nutzungsordnung für das Kreismedienzentrum erforderlich geworden.

### IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die Einnahmen des Kreismedienzentrums werden sich jährlich um ca. 2.200 € (Durchschnittswerte 2018/2019/2020) verringern; andererseits vermindert sich der (nicht im Detail quantifizierbare) Personal- und Sachaufwand für die Rechnungsstellung bis zur Beitreibung dieser Einnahmen.

### V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat